

die notwendigen Veränderungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich vorzunehmen.

(3) Gehen die Neuerervorschläge und Hinweise in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des nach § 140 Abs. 1 zuständigen Organs hinaus bzw. beziehen sie sich auf mögliche Änderungen dieser Anordnung, sind sie vom Ministerium für Außenwirtschaft der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

#### § 143

##### Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1969 einzuführen.

(2) Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung ab 1. Januar 1969 nicht mehr anzuwenden:

- Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 129)
- Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 1227)
- Anordnung vom 4. Februar 1959 über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe (GBI. II S. 53)
- Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 233)
- §§ 2 und 3 der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI. III S. 301)
- Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257)
- Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 197)

— § 2 Abs. 1 und §§ 4 und 5 der Anordnung Nr. 6 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Handel — (GBI. III S. 448)

— Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 511)

— Anordnung vom 9. Februar 1965 über die Investitionsrechnung (GBI. II S. 181).

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1967

#### Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

I. V.: Dr. Hartig  
Erster Stellvertreter des Leiters

### Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse.

Vom 4. August 1967

#### § 1

Die Anordnung vom 16. Juli 1964 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse (GBI. III S. 369) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1967

#### Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Straube  
Stellvertreter des Ministers